

- 2 -

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 3:

Mit der Änderung des § 10 soll der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation als Ansprech- und Verhandlungspartner der öffentlichen Stellen in allen bedeutenden Fragen der Behindertenpolitik sowie als koordinierende Institution der Status einer Dachorganisation der österreichischen Behindertenvereinigungen zuerkannt werden. Aus der Sicht des Landes ist darauf hinzuweisen, daß die Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation keine solche Verankerung in den Ländern und in den Länderorganisationen der Behinderten hat, die es derzeit gerechtfertigt erscheinen läßt, sie als für das gesamte Bundesgebiet koordinierende Institution gesetzlich anzuerkennen. Abgesehen von der Mitwirkung im Kuratorium des Nationalfonds, wofür die Mitglieder einen Auslagenersatz erhalten, sind keine gesetzlichen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft bekannt. Die Mitwirkung bei der Begutachtung von Gesetzentwürfen erfolgt auf Wunsch im Interesse der Behinderten. Vor der gesetzlichen Anerkennung einer privaten Vereinigung als österreichweite Vertretung der Behindertenorganisationen erschiene es wichtig, einen breiteren Meinungsbildungsprozeß bei allen betroffenen Behindertenorganisationen durchzuführen.

Weiters bestehen gegen eine gesetzlich garantierte Subventionierung Bedenken, weil dadurch in den Ländern Beispielswirkungen auf die Landesorganisationen für Behinderte zu erwarten sind. Auch sind generelle Beispielswirkungen auf andere Interessenvertretungen unvermeidlich. Es ist nur schwer verständlich, daß angesichts der budgetären Gegebenheiten neue finanzielle Belastungen gesetzlich verankert werden, für die bisher freiwillige Subventionen gewährt wurden. Der in den Erläuterungen gezogene Vergleich mit den Regelungen über die Sachwalter- und Patientenanwaltschaftsvereine ist schon deshalb nicht zutreffend, weil die Angelegenheiten der Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes fallen und bis zur Schaffung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen keine privaten Vereinigungen tätig waren.

- 3 -

Im übrigen wird angemerkt, daß die Einordnung der neuen Bestimmungen der Z. 3 in den Abschnitt über den Bundesbehindertenbeirat unsystematisch scheint.

Zu Z. 6:

Ergänzend zur beabsichtigten Änderung sollte vorgesehen werden, daß die Vertreter der Bundesländer im Kuratorium des Nationalfonds nicht unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Bundesbehindertenbeirates zu bestellen sind, sondern von den Ländern im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer nominiert oder zumindest vorgeschlagen werden.

Bei dieser Gelegenheit wird auch angeregt, mögliche Verbesserungen im Mitteleinsatz und Aufwand des Nationalfonds im Hinblick auf die mittlerweile gesammelten Erfahrungen zu untersuchen. Gleichzeitig wird jedoch klargestellt, daß damit kein Sozialabbau verbunden sein darf.

Zu Z. 10:

Durch die Einfügung der neuen Z. 5 in den § 40 Abs. 1 werden nicht nur die Bezieher bisheriger Blindenbeihilfen, die das Pflegegeld von den Ländern erhalten, sondern auch sonstige Bezieher des Landespflegegeldes einbezogen, wie z.B. erwerbstätige oder nicht pensionsversicherte Behinderte. In den Erläuterungen zu Z. 10 sollte dies zur Klarstellung ergänzt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

